

Clarus ...
folgt
für ...



Sozialgericht Köln
- Beglaubigte Abschrift -

16.09.2009

Az.: S 19 AS 137/09 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

2) [REDACTED]

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Antragsteller

3) [REDACTED] vertreten durch seine Eltern

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Antragsteller

4) [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Eltern

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Antragsteller

- 3 -

die 19. Kammer des Sozialgerichts Köln am 16.09.2009 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Nohl, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern auch für die Zeit vom 25.08. bis 07.10.2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II zu gewähren.
Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller dem Grunde nach.**

- 4 -

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 1) ist mit dem am [REDACTED] geborenen Herrn [REDACTED] verheiratet. Die Eheleute haben fünf Kinder: [REDACTED] geboren am [REDACTED] (Antragsteller zu 2), [REDACTED] geboren am [REDACTED] (Antragsteller zu 3), [REDACTED] geboren am [REDACTED] (Antragsteller zu 4), [REDACTED] geboren am [REDACTED] (Antragstellerin zu 5), und [REDACTED] geboren am [REDACTED] (Antragstellerin zu 6).

Alle Familienmitglieder besitzen die irakische Staatsangehörigkeit.

Herr [REDACTED] übersiedelte im November 2008 von [REDACTED] nach Köln.

Er besitzt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Antragsgegnerin bewilligte ihm ab Dezember 2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Die Antragsteller zu 1) bis 6) lebten zu dieser Zeit im Irak. Sie erhielten ein vom 08.07. bis 05.10.2009 gültiges Visum zur Einreise nach Deutschland. Auf den Visa ist vermerkt: "Familienzusammenführung, Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Aufenthaltsanzeige nach Einreise".

Die Antragsteller zu 1) bis 6) leben seit dem 10.07.2009 zusammen mit [REDACTED] in Köln. Die Stadt Köln erteilte ihnen unter dem 14.08.2009 bis zum 13.11.2009 gültige Fiktionsbescheinigungen, denen zufolge der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Die Antragsteller beantragten unter dem 22.07.2009 ihre Eintragung in die Bedarfsgemeinschaft von [REDACTED] und die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die Antragsgegnerin erteilte den Änderungsbescheid vom 28.07.2009, mit dem sie den Antragstellern Leistungen für die Zeit vom 08.10. bis 31.12.2009 bewilligte. Sie führte in Ihrem Bewilligungsbescheid aus, die Antragsteller würden ab dem 08.10.2009 in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen.

Herr [REDACTED] legte mit Schreiben vom 24.08.2009 Widerspruch ein, den er damit begründete, dass er und seine Familienangehörigen in großer finanzieller Not seien, weil die ihm bewilligten Leistungen nicht ausreichten, um die große Familie ernähren und eine ausreichend große Wohnung anmieten zu können. Seine Ehefrau und seine Kinder seien rechtmäßig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Den Behörden, die die Einreise genehmigt hätten, sei bekannt gewesen, dass er selbst auf Arbeitslosengeld II angewiesen

- 5 -

sei und den Lebensunterhalt seiner Familie nicht selbst sichern könne.

Unter dem 24.08.2009 hat [REDACTED] im Namen seiner Ehefrau und seiner Kinder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antrag ist am 25.08.2009 beim Sozialgericht eingegangen. Die Antragsteller wiederholen und vertiefen ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen ab sofort Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass die Antragstellerin zu 1) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe, weil sie nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit sei. Darüber hinaus seien Ausländer, welche in der Bundesrepublik weder Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/ EU freizügigkeitsberechtigt seien und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II; nach Aktenlage lägen die in dieser Norm genannten Ausnahmetatbestände nicht vor, sodass die Antragsteller vom Ausschluss auf Leistungen für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes erfasst würden. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II sei nicht ersichtlich.

Die Beigeladene beantragt,

die Antragsgegnerin dazu zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Sie geht davon aus, dass die Antragsteller auch für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, weil der Ehemann beziehungsweise Vater, [REDACTED], leistungsberechtigt nach dem SGB II sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen. Der Anordnungsanspruch ist der materielle Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Ein Anordnungsgrund besteht, wenn es den Antragstellern bei Abwägung aller betroffenen Interessen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für

- 7 -

die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO).

Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht. Nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gebotenen summarischen Prüfung geht das Gericht davon aus, dass den Antragstellern auch für die Zeit ab Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 25.08.2009 bis zum 07.10.2009 Leistungen nach dem SGB II zustehen.

Der Anspruch ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit § 28 SGB II.

Nach § 7 Satz 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach diesem Buch, die

1. das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a noch nicht erreicht haben.
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Nach Satz 2 der Vorschrift sind ausgenommen:

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

██████████, der Ehemann der Antragstellerin zu 1) und Vater der Antragsteller zu 2) bis 6) erfüllt die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 in seiner Person. Er ist im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger. Er ist auch nicht nach Satz 2 vom Leistungsbezug ausgenommen, weil er im Sinne des Satzes 3 einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG hat.

Der Leistungsanspruch des ██████████ wirkt sich auf den Leistungsanspruch der Antragsteller aus.

Denn nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören gemäß § 7 Abs. 3 SGB II die erwerbsfähigen Hilfebe-

- 8 -

dürftigen (Nr. 1), der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Nr. 3 a) und die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können (Nr. 4).

Da die Antragsteller mit [REDACTED] eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, haben sie einen Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 2 SGB II, der sich vom Leistungsanspruch des [REDACTED] nach § 7 Abs. 1 SGB II ableitet.

Aus Sicht des Gerichtes sind die Antragsteller nicht während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland vom Leistungsbezug ausgeschlossen. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist nicht einschlägig. Diese Vorschrift wäre nur dann heranzuziehen, wenn auch [REDACTED] keinen Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 1 SGB II hätte, weil in diesem Fall seine Familienangehörigen vom Leistungsausschluss mit erfasst wären. Das ist aber nicht der Fall.

Da die Antragsteller selbst nicht erwerbsfähig sind, ist Ihnen Sozialgeld gemäß § 28 SGB II zu gewähren.

Auch ein Anordnungsgrund ist zu bejahen.

Die Antragsteller sind auf sofortige finanzielle Unterstützung angewiesen, weil sie kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben und [REDACTED] nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt seiner Familie aus eigenen Kräften sicherzustellen.

Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig nur für Zeiträume ab Antragstellung beim Sozialgericht in Betracht kommt (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.02.2009, Aktenzeichen L 9 B 211/08 AS ER), hat das Gericht die Antragsgegnerin verpflichtet, Leistungen ab dem 25.08.2009 zu erbringen. Unabhängig davon wird die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung über den Widerspruch vom 24.08.2009 zu prüfen haben, ob den Antragstellern bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem sie Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, Leistungen zu gewähren sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.